

Betriebs Berater

BB

18 | 2022

WpÜG ... Optionsmodell ... Unternehmensberichterstattung ... Datenschutz ... Recht ...

2.5.2022 | 77. Jg.
Seiten 961–1024

DIE ERSTE SEITE

Philippe Heinzke, LL.M., RA

Ein neues Datenrecht für die EU: Digitaler Wandel zum Wohle aller?

WIRTSCHAFTSRECHT

Prof. Dr. Antje Baumann, LL.M., RAin/Attorney-at-Law, und **Dr. Benjamin Wagner**, LL.M., RA/FAHaGesR
Schiedsfähigkeit und kein Ende? – Zur Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen in Personengesellschafts-
verträgen (Schiedsfähigkeit IV) | 963

Dr. Julius-Vincent Ritz, RA

(Un-)Möglichkeit eines nachträglichen Bedingungsverzichts gem. § 21 Abs. 1 Nr. 4 WpÜG | 966

STEUERRECHT

Dipl.-Kfm. (univ.) **Marcus von Goldacker**, MBA (International Taxation), StB,

Markus Mathy, M.Sc., StB, und **Christine Schuster**, M.Sc.

Begründung von sperrfristbehafteten Anteilen im Rahmen des Optionsmodells nach § 1a KStG –
Neueste Entwicklungen | 981

Dipl.-Kffr. **Dr. Katrin Dorn**, StBin, und **Pauline Becker**, StBin

Fallstricke der Änderungen der erweiterten Kürzung für Grundbesitz i. S. d. § 9 Nr. 1 S. 2 ff. GewStG
durch das „FoStoG“ | 984

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

Dr. Dirk Rabenhorst, WP/StB, und **Daniel Schulz**, WP/StB

EU-Konsultation Unternehmensberichterstattung – Verbesserung der Qualität und Durchsetzung | 1001

ARBEITSRECHT

Prof. Peter Gola

Verarbeitung von Mitarbeiterdaten außerhalb des Beschäftigungsverhältnisses –
Datenschutzrechtliche Restriktionen – Fallkonstellationen | 1013

BB-Kommentar

Formalien sind keine Lappalien – Haftungsbeschränkungen in Standardverträgen

PROBLEM

In der Praxis werden bei der Vertragsgestaltung häufig die AGB-rechtlichen Anforderungen relevant. Dies liegt vor allem daran, dass der Anwendungsbereich der §§ 305 ff. BGB nicht nur klassische Allgemeine Geschäftsbedingungen – im Sinne des aus Sicht des Verwenders unabänderbaren „Kleingedruckten“ – beinhaltet, sondern letztlich alle mehr oder weniger standardmäßig verwendete Vertragsbedingungen betrifft, soweit die konkrete Klausel nicht individuell ausgehandelt wird. Besonders bedeutsam ist dies bei Haftungsklauseln, weil sich die Frage deren (Un-)Wirksamkeit unmittelbar auf den Haftungsumfang auswirken kann. Der vom OLG Frankfurt a.M. entschiedene Fall zeigt anschaulich, welche erheblichen praktischen Auswirkungen eine unzureichende Vertragsgestaltung in diesem Bereich haben kann.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Klägerin mietete von der Beklagten ein Fahrzeug, wobei beide Parteien gewerblich handelten. Die wirksam einbezogenen Mietvertragsbedingungen der Beklagten enthielten folgende Haftungsbeschränkung: *„Die Vermieterin und ihre Mitarbeiter haften nur für grobes Verschulden, also Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. [...] Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, in diesen Fällen haftet die Vermieterin auch für fahrlässige Pflichtverletzungen.“* Während der Benutzung des Mietfahrzeugs erlitt die Klägerin einen Unfall, der durch einen bereits bei Vertragsschluss bestehenden Fahrzeugmangel verursacht wurde. Nach den Feststellungen der Gerichte traf die Beklagte bezüglich des Mangels kein Verschulden. Die Klägerin erlitt bei dem Unfall schwerste Verletzungen und verlangte Schadensersatz von der Beklagten.

Das Landgericht wies die Schadensersatzklage mit der Begründung ab, dass die verschuldensunabhängige Haftung der Beklagten in den Mietvertragsbedingungen wirksam ausgeschlossen worden sei. Das OLG Frankfurt a.M. sah dies in der Berufungsinstanz anders und gab der Klage überwiegend statt. Zwar könne die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für anfänglich vorliegende Mängel (§ 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB) grundsätzlich auch in AGB wirksam abbedungen werden. Die von der Beklagten verwendete Haftungsklausel halte der Inhaltskontrolle nach § 307 BGB jedoch nicht stand. Eine unangemessene Benachteiligung des Verwendungsgenossen folge daraus, dass die Beklagte einen umfassenden Ausschluss der gesetzlichen Garantiehafte für anfängliche Mängel der Mietfahrzeuge bestimmt habe und hiervon auch bei Personenschäden eine Haftung wegen sogenannter Kardinalpflichten nicht ausgenommen habe.

PRAXISFOLGEN

Bezüglich der Unwirksamkeit der vertraglichen Haftungsbeschränkung steht die Entscheidung des OLG Frankfurt a.M. – trotz zweifelhafter Begründung – im Ergebnis in Einklang mit der Rechtsprechung des BGH. Der Fall liefert ein anschauliches Beispiel für die praktischen Auswirkungen (wenn nicht gar „Auswüchsen“) der strengen AGB-rechtlichen Anforderungen im Unternehmensverkehr.

In Anwendung der vom BGH entwickelten Maßstäbe war die vorliegende Klausel konsequenterweise als unwirksam zu betrachten. Dies folgt jedenfalls daraus, dass die vertragliche Regelung einen umfassenden Ausschluss der Haftung für Nichtpersonenschäden bei einfacher Fahrlässigkeit vorsah.

Wegen des Verbots der geltungserhaltenden Reduktion war die Klausel insgesamt unwirksam und konnte hinsichtlich des Ausschlusses der verschuldensunabhängigen Haftung nicht aufrechterhalten werden.

In seiner nicht ganz stringent erscheinenden Begründung deutet das OLG Frankfurt a.M. dagegen an, dass der umfassende Ausschluss der verschuldensunabhängigen Haftung auch als solcher materiell zu beanstanden wäre (also auch dann, wenn die Fahrlässigkeitshaftung in der Klausel AGB-konform geregelt gewesen wäre). Diese Auffassung wäre jedoch abzulehnen. Gemäß herrschender Ansicht ist ein umfassender Ausschluss der Garantiehafte nach § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB auch in Standardklauseln möglich (vgl. BGH, 4.10.1990 – XII ZR 46/90, NJW-RR 1991, 74; *Eisen-schmid*, in: Schmidt-Futterer, Mietrecht, 15. Aufl. 2021, § 536a, Rn. 178).

Legt man diese herrschende Ansicht zugrunde, zeigt der vorliegende Fall sehr anschaulich, welche praktischen Folgen eine unzureichende Vertragsgestaltung im Anwendungsbereich des AGB-Rechts haben kann. Bei AGB-konformer Gestaltung der Mietvertragsbedingungen unter Berücksichtigung der vom BGH aufgestellten Anforderungen hätte die Beklagte ihre Haftung für die Folgen des streitgegenständlichen Unfalls komplett ausschließen können. Das mag angesichts der schweren Verletzungen der Klägerin und deren fehlenden Mitverschuldens im konkreten Fall drastisch erscheinen. Andererseits traf auch die Beklagte kein Verschulden, sodass der Unfall – im Rechtssinne – „Zufall“ war.

Letztlich haftete die Beklagte nur deshalb, weil ihre Haftungsklausel nicht die erforderlichen Ausnahmen für die Fälle der einfachen Fahrlässigkeit enthielt – obwohl es in der Sache überhaupt nicht um eine Fahrlässigkeitshaftung ging. Man könnte also sagen, dass in dieser Konstellation eine Formalie für die Haftungsfrage entscheidend war. Gerade auch vor dem Hintergrund derartiger Implikationen erscheint die seit Jahren vorgebrachte Kritik an den vergleichsweise strengen Anforderungen des deutschen AGB-Rechts im reinen Unternehmensverkehr durchaus gerechtfertigt. Derzeit ist jedoch nicht absehbar, dass Reformbestrebungen in naher Zukunft zu grundlegenden Änderungen führen werden.

Daher ist und bleibt es für die Unternehmenspraxis wichtig, eigene Standardbedingungen sorgfältig zu prüfen und zu gestalten. Die im Gesetz angelegten (z.B. § 309 Nr. 7 BGB) und von der Rechtsprechung herausgebildeten (z.B. zu den „Kardinalpflichten“) AGB-rechtlichen Anforderungen müssen bei der Gestaltung von Haftungsklauseln präzise abgebildet werden, um das Risiko der Unwirksamkeit und einer daraus resultierenden unbeschränkten Haftung zu vermeiden. Zudem sind generell das Transparenzgebot und das Verbot der geltungserhaltenden Reduktion zu berücksichtigen. Je nach Konstellation kann es angesichts der restriktiven Wirkungen des AGB-Rechts lohnenswert sein, sich auch über Gestaltungen Gedanken zu machen, mit denen sich die Anwendung der §§ 305 ff. möglicherweise vermeiden lässt. Beispielsweise könnte man versuchen, kritische Klauseln bewusst zum Gegenstand eines individuellen Aushandelns zu machen. Denkbar ist zudem die Vereinbarung der Nichtanwendbarkeit des AGB-Rechts in Kombination mit der Verwendung einer Schiedsklausel.

Sebastian Schnell, LL.M. (Queen Mary, London), RA, ist Counsel bei Hogan Lovells in München im Praxisbereich Strategic Operations, Agreements and Regulation (SOAR). Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind das nationale und internationale Handels- und Vertriebsrecht einschließlich vertraglicher und regulatorischer Arbeit.

